

Entscheid. Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 499/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rella H [REDACTED],

Via [REDACTED], [REDACTED], Italien,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Die in Belgrad geborene Klägerin flüchtete während des Zweiten Weltkrieges vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Italien und wanderte von dort im Februar 1955 nach Kanada aus. Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Mainz gewährte ihr durch Bescheid vom 5. April 1962 Entschädigung für Schaden an Freiheit. Am 27. Dezember 1969 stellte sie bei dem Regierungspräsidenten in Köln einen Antrag auf Gewährung von Härtausgleich. Dieser gab den Antrag im November 1970 an das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Mainz ab, das den Antrag mit Bescheid vom 2. Februar 1973 wegen fehlender Substantiierung ablehnte. Das Berufungsurteil hält

- 3 -

den Anspruch für erloschen, weil die Klägerin ihn nicht bis zum 31. Dezember 1969 hinreichend begründet habe. Der Satz, der Antrag werde "mit schwerer Krankheit und wirtschaftlicher Notlage der Antragstellerin sowie mit den bisherigen Aktenvorträge" begründet, genüge nicht.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Gewährung von Härteausgleich schon um deswillen nicht zu, weil sie den Antrag nicht innerhalb der Frist des Art. VIII BEG-Schluss bei der zuständigen Entschädigungsbehörde gestellt hat. Das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Mainz hatte durch den Bescheid vom 5. April 1962 über den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Freiheit sachlich entschieden. Dadurch wäre die Passivlegitimation des Beklagten für diesen und für später sich ergebende weitere Ansprüche der Klägerin selbst dann begründet worden, wenn die Entschädigungsbehörden des Beklagten für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche der Klägerin nach §§ 185 ff BEG örtlich nicht zuständig gewesen wären (BGH RZW 1961, 227 Nr. 23 und ständig). Im Zeitpunkt der fristgemäß vorzunehmenden Nachmeldung des Anspruchs auf Härteausgleich (vgl. BGH RZW 1975, 83; 180) konnte die Zuständigkeit der Entschädigungsbehörden des Beklagten für die Klägerin mithin nicht zweifelhaft sein. Die Nachmeldung bei der unzuständigen Entschädigungsbehörde in Köln wahrte die Frist nicht. Das hat der Bundesgerichtshof in seinem zur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 26. Oktober 1978
- IX ZR 29/74 - entschieden; darauf wird verwiesen.

Mai

Gärtner